

Aktuell

Neues aus dem Maschinenbau

Haben Betriebsprüfer auch Ihre Vorräte im Fokus?

Häufig werden im Rahmen von Betriebsprüfungen die bislang gängigen und anerkannten Teilwertabschreibungen auf Vorräte aufgegriffen. Die in der Vergangenheit vorgenommenen Reichweiten- und Gängigkeitsabschläge werden durch die Betriebsprüfung besonders gerne unter die Lupe genommen. Der immer wiederkehrende und nicht eindeutig definierte Begriff der dauernden Wertminderung spielt dabei eine ganz zentrale Rolle. Besonderes Augenmerk wird beispielsweise auf Unternehmen gelegt, die Ihren Kunden eine langfristige Verfügbarkeit von Ersatzteilen garantieren.

Während handelsrechtlich bei Vorräten bereits bei einem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist, wird steuerlich eine Teilwertabschreibung erst bei einer nachweisbaren dauernden Wertminderung anerkannt. Gerade im Bereich der Dokumentation und der systematischen Durchführung der Wertberichtigungen werden durch die Unternehmen häufig Fehler gemacht, welche zu einer Versagung der steuerlichen Wertberichtigung und somit zu erheblichen Steuer- und Zinsbelastungen durch die Betriebsprüfung führen können.

Das sollten Sie zur Arbeitnehmerüberlassung wissen!

Auch in der Anlagen- und Maschinenbaubranche werden in starkem Umfang die Vorteile der Arbeitnehmerüberlassung genutzt. Galt die Möglichkeit der Überlassung von Arbeitnehmern anfänglich als modern und dynamisch, gerät sie, auch aufgrund von teilweisen Missbräuchen, immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit, so dass sich die Gesetzgeber zu Anpassungen gezwungen wird.

Aktuell steht zum 1. April 2017 die Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes an. Wesentliche Neuerungen sind z.B. die Maximaldauer einer Überlassung von 18 Monaten, sowie der Anspruch des Arbeitnehmers, spätestens nach Ablauf einer Einsatzzeit von 9 Monaten das gleiche Entgelt zu erhalten, wie ein fest angestellter Arbeitnehmer (Equal-Pay), sofern für die Unternehmen tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist.

Da bei Verstößen Ordnungsgelder von bis zu 30.000 EUR festgesetzt werden können, wird es für die Unternehmen immer wichtiger, bei Vornahme von Arbeitnehmerüberlassungen rechtssicher zu agieren und mit seriösen Partnern zusammenzuarbeiten. Ferner werden kreative Gestaltungen, um weiterhin die Vorteile der Arbeitnehmerüberlassung nutzen zu können, immer wichtiger. Gerne können Sie uns jederzeit für einen gemeinsamen Austausch ansprechen.

THEMA 1:

Vorräte bei
Betriebsprüfungen

THEMA 2:

Wissenswertes zur
Arbeitnehmerüberlassung

IHR KONTAKT:

Frank Reichelt – WP/StB
reichelt@treuhand.de

Ausgabe vom 23.05.20177



Enjoy business.

Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:
Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.treuhand.de

Sie finden uns an den Standorten:
Langenweg 55
26125 Oldenburg
0441 9710-0

Harpstedter Straße 1
27793 Wildeshausen
04431 9377-0